

Klausur Datenschutzrecht

Aufgabe 1:

Bürgermeister Bertram ist ein leidenschaftlicher Fußgänger. Bis vor kurzem ärgerte er sich regelmäßig, wenn er bei einem seiner zahlreichen Streifzügen durch sein überschaubares Dorf von diesen Fußgängerampeln, die natürlich beständig auf „rot“ standen aufgehalten wurde.

Aus diesem Grund entsann er eine Ampelschaltung, um eine neue „Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs“ zu verwirklichen:

Nun werden die zur Kriminalitätsbekämpfung auf den öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Kameras auch dazu eingesetzt, um Passantenströme zu filmen. Mittels eines speziellen Computerprogramms analysiert die Behörde das gewonnene Bildmaterial und das Gehverhalten der Passanten und erstellt daraus in Echtzeit Bewegungsprofile. Diese Daten werden sodann an die Ampeln übermittelt, sodass diese immer dann, wenn sich mindestens drei Personen einer Ampel nähern, rechtzeitig auf „grün“ umschalten.

Seit mittlerweile drei Monaten ist die neue Ampelschaltung nun in Betrieb und in der Tat hat sich der Fußgängerverkehrsfluss schlagartig verbessert. Eine Löschung des gewonnenen Datenmaterials findet nicht statt.

Armulf, selbst passionierter Fußgänger, ist von der neuen Schaltung allerdings ganz und gar nicht begeistert. Natürlich sei es prima, dass er nun schneller unterwegs sein könne - doch den Preis hierfür wolle er dann doch nicht zahlen: Es reiche doch schon, dass der Staat sich immer weitere Befugnisse verschaffe, um immer mehr über sein Bürger zu erfahren, und nun sollen auch noch die Belange der Fußgänger dafür herhalten, um eine noch umfassendere Überwachung zu erreichen! Seien denn seine Grundrechte gar nichts mehr wert?!

Der Bürgermeister kann diese Beschwerde nicht nachvollziehen. Denn zum einen diene diese neue Technik doch den Fußgängern. Und zum anderen führe sie dazu, dass weniger Autos führen, weil weniger Autofahrer Lust auf diese ständigen Rot-Phasen hätten. Überhaupt sei eine solche Maßnahme durch § 6b BDSG gedeckt, denn die Gemeinde erfülle damit auch ihre Aufgabe, wenn sie – zutreffend von § 45 StVO und ständiger Rechtsprechung gedeckt – „die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs“ gewährleiste. Darüber hinaus kenne doch in seinem kleinen Dorf sowieso „jeder“ „jeden“ - da sei eine solche Videoanalyse doch gar nicht weiter tragisch und eine Beschränkung auf Übersichtsaufnahmen oder gar der Einsatz von Unschärfefiltern unnötig und zudem zu teuer. Ferner würden die Fußgänger – was zutreffen ist – auf die Maßnahme ja auch hingewiesen.

Diese Argumente überzeugen Armulf nicht. Kann er die Löschung seiner Daten nach dem BDSG verlangen?

§ 45 StVO

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Aufgabe 2:

Definieren Sie das Telekommunikationsgeheimnis und das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung und grenzen Sie beide Grundrechte voneinander ab.

Aufgabe 3:

Erläutern Sie folgende Prinzipien, auf denen das Datenschutzrecht beruht:

- a) Prinzip der Einzelentscheidung
- b) Prinzip der Datenunmittelbarkeit

Aufgabe 4:

Definieren Sie die Begriffe „Daten“ und „Informationen“.

Aufgabe 5:

Erläutern Sie das Safe Harbor Prinzip.